

## **Auf dem Weg zur Bildungs- und Wissenschaftsschranke**

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 16.04.2015 (I ZR 69/11) zur Zulässigkeit von elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken entsprechend § 52b Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG), kann als ein großer Erfolg für die Bibliotheksseite gewertet werden.

In seiner Pressemitteilung (<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2015&Sort=3&nr=70808&pos=5&anz=69>) führt der BGH beispielsweise aus: „...Die Beklagte [TU Darmstadt] hat das Urheberrecht an dem Buch auch nicht dadurch verletzt, dass sie es Bibliotheksnutzern ermöglicht hat, das an elektronischen Leseplätzen zugänglich gemachte Werk auszudrucken oder auf USB-Sticks abzuspeichern. ...“ Dem steht jedoch unter anderem der noch wirksame Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52b UrhG entgegen ([http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user\\_upload/DBV/vereinbarungen/2012-01-30\\_Gesamtvertrag\\_Bibliothekstantieme\\_52b.pdf](http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/2012-01-30_Gesamtvertrag_Bibliothekstantieme_52b.pdf)). Dieser besagt in § 4 Absatz 2: „Die jeweiligen Einrichtungen haben geeignete Maßnahmen zu treffen, analoge oder digitale Vervielfältigungshandlungen durch Nutzer der elektronischen Leseplätze (insbesondere Ausdrucken, Versenden per Email oder Abspeichern auf digitalen Speichermedien) zu verhindern.“

Der Deutsche Bibliotheksverband (dbv) rät daher den wissenschaftlichen Bibliotheken auf eine Anpassung des oben genannten Rahmenvertrags zu warten. Diese ist in § 7 Absatz 2 des Rahmenvertrags für den vorliegenden Fall ausdrücklich vorgesehen. Diese Klausel lautet: „Für den Fall, dass nach Unterzeichnung dieses Vertrags der BGH eine gegenüber den Regelungen in wesentlichen Punkten abweichende Entscheidung treffen oder eine wesentliche gesetzliche Änderung von § 52b UrhG in Kraft treten sollte, steht den Parteien ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten zum nächsten Halbjahresende zu.“

Die Frage der Vergütung in § 3 des Vertrags wird voraussichtlich in dieser Form ebenfalls nicht bestehen bleiben können.

Durch die wechselseitige Bezugnahme auf die Vorschriften der §§ 52a, 52b und 53 UrhG hat der BGH nach Ansicht des dbv ferner zu erkennen gegeben, dass der Gesetzgeber den ihm von verschiedener Seite erteilten Auftrag erfüllen und eine einheitliche Bildungs- und Wissenschaftsschranke möglichst bald einführen sollte.

April 2015